

Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze

- Lesefassung -

Stand der Lesefassung: 11/2020

Die Lesefassung beinhaltet:

- die **Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze vom 02.11.1995** und
- den **1. Nachtrag** zur Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze **vom 25.06.2001**.

§ 1 Geltungsbereich

In der Stadt Hann. Münden werden Ablösebeträge für notwendige Einstellplätze nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden und ist die Pflicht nicht nach § 47 Abs. 6 NBauO ausgesetzt, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung der Einstellplätze durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an die Stadt ersetzt wird. Der Ablösebetrag ist auch zu zahlen, wenn notwendige Einstellplätze aufgrund einer örtlichen Bauvorschrift nach § 46 Abs. 2 NBauO oder eines Bebauungsplans auf dem Baugrundstück unzulässig sind. Der Ausnahme bedarf es dann nicht.

§ 3 Höhe des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag beträgt für jeden notwendigen Einstellplatz:

- 1) 3.600 € in der Zone I,
- 2) 2.900 € in der Zone II,
- 3) 2.500 € in der Zone III.

§ 4 Zoneneinteilung

- (1) Die Zonen I und II sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan schwarz umgrenzt. Die Zone II umfasst die Teilbereiche A und B.
- (2) Die Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile

§ 5 Abgabeschuldner

Zur Zahlung des Ablösebetrages sind die Bauherrin oder der Bauherr, die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausübt, als Gesamtschuldner verpflichtet. Erbbauberechtigte treten an die Stelle der Eigentümer.

§ 6 Fälligkeit und Sicherheitsleistung

- (1) Der Ablösebetrag ist fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.
- (2) Lässt die Stadt ausnahmsweise zu, dass die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze abgelöst wird, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies gilt auch im Falle des § 2, Sätze 2 und 3.

§ 7 Inkrafttreten

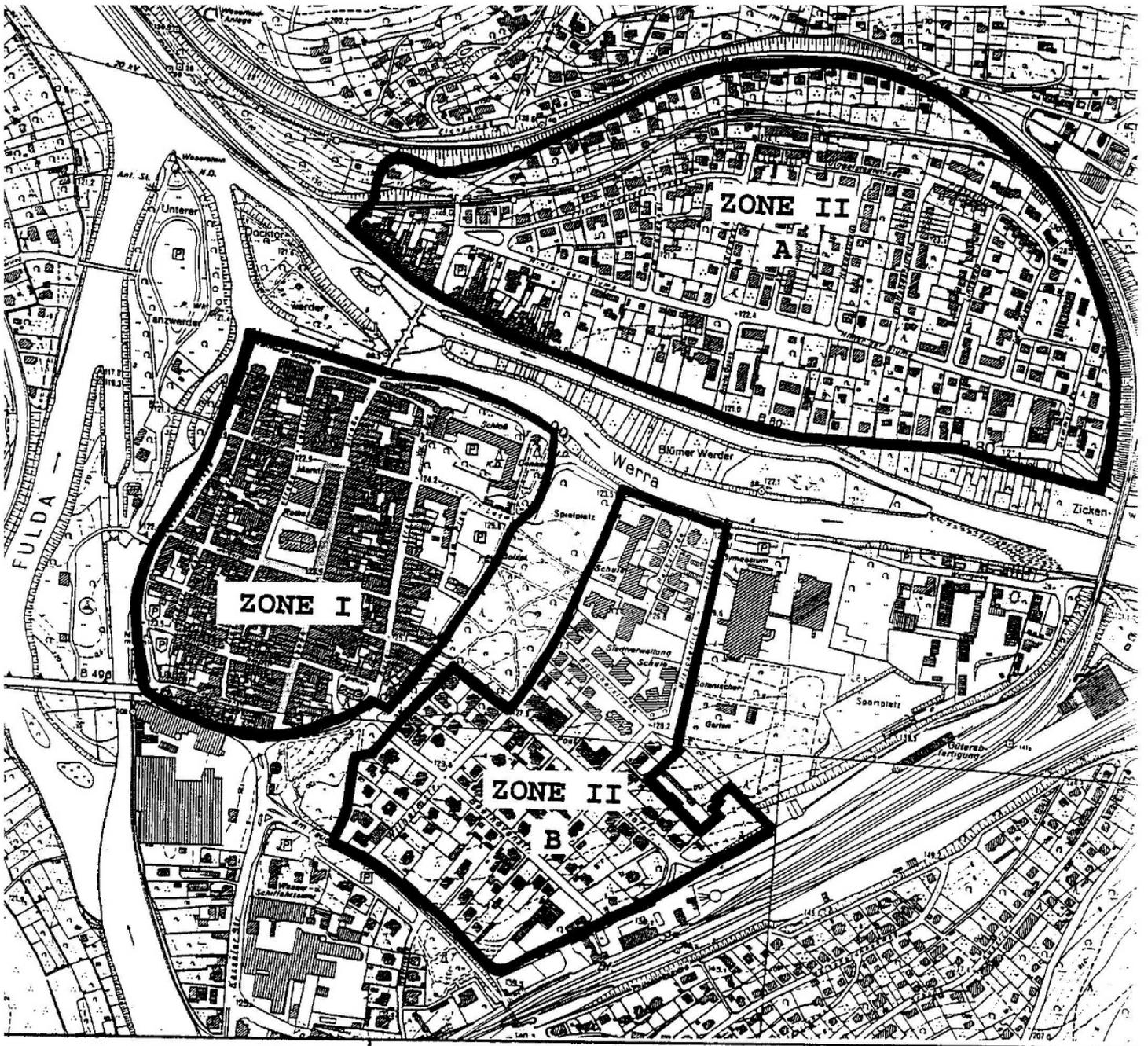
Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Inkrafttreten des 1. Nachtrages

Der 1. Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Satzung und deren Nachtrag:

- [Satzung über die Erhebung von Ablösebeiträgen für notwendige Einstellplätze vom 02.11.1995](#)
- [1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Ablösebeiträgen für notwendige Einstellplätze vom 25.06.2001](#)

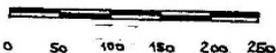


Anlage zur

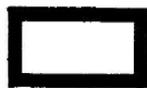
Satzung der Stadt Hann. Münden
über die Erhebung von Ablösebeträgen
für notwendige Einstellplätze



M.



631 / uck / 26.9.95



Abgrenzung der Zonen I und II
(unmaßstäblich)

A / B

Teilbereiche der Zone II